Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2800**

16. Wahlperiode 14. 12. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Dr. Uschi Eid, Kai Boris Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN – Drucksache 16/2084 –

Zur Lage der Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender

Vorbemerkung der Fragesteller

In vielen Ländern werden die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender eingeschränkt und missachtet. In über 75 Staaten ist Homosexualität strafbar. In einigen Staaten wie z. B. Iran, Jemen, Mauretanien, Pakistan, Saudi-Arabien, Afghanistan, Vereinigte Arabische Emirate und Sudan droht sogar die Todesstrafe.

Die Androhung von Strafverfolgung bedeutet für alle Homosexuellen unabhängig von der Anzahl der Verurteilungen einen Zwang zur Selbstverleugnung und damit eine eklatante Einschränkung des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Es ist ein Leben in steter Unsicherheit, denn Phasen relativer Ruhe bei der Strafverfolgung können jederzeit in eine Phase massiver Repression umschlagen.

In Erinnerung an die frühere Strafverfolgung in Deutschland hat der Deutsche Bundestag im Jahr 2000 in einer einstimmig von allen Parteien getragenen Entschließung über die Rehabilitierung der im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen zur Bewertung des § 175 des Strafgesetzbuches (StGB) ausdrücklich festgestellt, „dass durch die nach 1945 weiter bestehende Strafdrohung homosexuelle Bürger in ihrer Menschenwürde verletzt worden sind" (Bundestagsdrucksache 14/4894, S. 4, Plenarprotokoll 14/140 vom 7. Dezember 2000, S. 13745 A).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mehrmals festgestellt, dass eine strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen menschenrechtswidrig ist (EGMR, NJW 1984, 541 [Fall Dudgeon gegen Vereinigtes Königreich]; EuGRZ 1992, 477 [Fall Norris gegen Irland]; ÖJZ 1993, 821 [Fall Modinos gegen Zypern]).

Amnesty International berichtet im Mai 2006: „Weltweit werden Menschen wegen ihrer sexuellen Identität verfolgt, misshandelt, inhaftiert oder ermordet. (…) Vielerorts missachten staatliche Institutionen die Menschenrechte dieser sexuellen Minderheiten. Eine Folge davon ist, dass sexuelle Übergriffe oft ungestraft bleiben." Zum Beispiel werden in vielen Ländern Lateinamerikas

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 13. Dezember 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

laut Amnesty Transsexuelle von der Polizei schikaniert, willkürlich verhaftet und gefoltert oder sie sterben unter mysteriösen Umständen in der Haft. Ein selbstbestimmtes Leben wird für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender so vielerorts unmöglich gemacht.

Lange Jahre war das Thema der Menschenrechtssituation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender in der deutschen Außen- und Menschenrechtspolitik weitgehend tabu. Erst mit dem Regierungsantritt der rot-grünen Bundesregierung 1998 änderte sich das. Der erste unter Außenminister Joseph Fischers Verantwortung erstellte Menschenrechtsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2000 formulierte ausdrücklich als Ziel der Außenpolitik, zur „Bildung eines Bewusstseins dafür beizutragen, dass Verfolgung und Diskriminierung von Schwulen und Lesben eine Menschenrechtsverletzung darstellt."

Dementsprechend haben sich deutsche Botschaften in einer Reihe von Ländern aktiv gegen Diskriminierung eingesetzt. Zum Beispiel unterstützte die deutsche Botschaft in Nepal die Blue Diamond Society, der ein gerichtliches Verbot drohte. Die Botschaft zeigte Präsenz durch Prozessbeobachtung und verdeutlichte so das Interesse der internationalen Öffentlichkeit an diesem Verfahren.

Seit 2003 wird der Komplex Menschenrechte für Lesben und Schwule als eigenständiges Thema offiziell von der Staatengemeinschaft diskutiert. Deutschland hat sich gemeinsam mit den anderen EU-Staaten 2003 auf der 58. Sitzung der UN-Menschenrechtskommission (MRK) gegen den massiven Widerstand der Islamischen Konferenz-Organisation (OIC) erfolgreich dafür eingesetzt, dass in der dort verabschiedeten Resolution zu „Extralegalen Hinrichtungen" derartige Morde an Menschen wegen ihrer sexuellen Orientierung ausdrücklich verurteilt werden.

2003 hatte zudem Brasilien erstmals einen Resolutionsentwurf zu „Menschenrechten und sexueller Orientierung" in die MRK eingebracht. Deutschland unterstützte Brasiliens Vorstoß von Beginn an intensiv. Aufgrund des massiven Drucks der OIC und des Vatikans kam es noch nicht zu einer förmlichen Abstimmung. Immerhin wurde aber eine intensive Befassung der MRK mit diesem Thema erreicht. Das Auswärtige Amt ermöglichte zudem 2004 und 2005 Vertreterinnen und Vertretern von auf diesem Feld aktiven Organisationen aus dem globalen Süden die Reise zur Tagung der MRK nach Genf.

Die Entwicklung der Menschenrechte ist ein nicht abgeschlossener Prozess. Viele Themen wie z. B. Frauenrechte sind erst seit kurzem auf der Agenda der internationalen Menschenrechtsdiskussion. Wenn sie ihre eigenen Werte ernst nehmen, müssen sich alle demokratischen Staaten dafür einsetzen, dass die Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender in diesem Diskurs weiter verankert werden. Es ist weiter eine Resolution des neuen UN-Menschenrechtsrates und letztlich auch der Generalversammlung anzustreben.

Die Widerstände sind groß. Insbesondere der Vatikan und islamische Staaten kämpfen aktiv dagegen. Auch die derzeitige US-Regierung schließt sich in internationalen Gremien mitunter dieser Linie an.

Menschenrechte sind jedoch universell und unteilbar. Menschenrechtspolitik bezieht selbstverständlich die Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender ein. Staatliche Verfolgung aufgrund sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität und homophobe Übergriffe verletzen elementare Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte festgelegt sind.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Politik der Bundesregierung ist gegen jede Art der Diskriminierung gerichtet, einschließlich der Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung. Diese Politik vertritt die Bundesregierung weltweit – in bilateralen Kontakten ebenso wie in multilateralen Gremien, als nationale Position ebenso wie im Rahmen der gemeinsamen Menschenrechtspolitik der Europäischen Union.

Die folgenden Antworten beruhen auf den der Bundesregierung vorliegenden, aktuellen und als vertrauenswürdig eingeschätzten Informationen. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, auch zur tatsächlichen Situation von sexuellen Minderheiten in den verschiedenen Ländern, kann von der Bundesregierung aber nicht übernommen werden. Aus diesem Grund wurde – soweit der Bundesregierung kein abschließender Überblick vorliegt – auf die beispielhafte Nennung einzelner Länder verzichtet.

I. Zur menschenrechtlichen Situation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender weltweit

1. In welchen Ländern sind nach Kenntnis der Bundesregierung einvernehmliche homosexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Personen strafrechtlich verboten?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind einvernehmliche homosexuelle Handlungen unter Erwachsenen in folgenden Ländern verboten: Afghanistan, Algerien, Antigua und Barbuda, Ägypten, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Bhutan, Botswana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Indien, Irak, Iran, Jamaika, Jemen, Kamerun, Katar, Kenia, Kiribati, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libyen, Malawi, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palästina, Panama, Papua-Neuguinea, Salomonen, Sambia, Samoa, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Swasiland, Syrien, Tansania, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate und Zentralafrikanische Republik.

a) In welchen dieser Länder sind nach Kenntnis der Bundesregierung gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen mit der Todesstrafe bedroht?

In den Ländern Afghanistan, Iran, Jemen, Mauretanien, Saudi-Arabien, Sudan und den Vereinigten Arabischen Emiraten können gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen mit der Todesstrafe geahndet werden.

Der Bundesregierung ist allerdings in den letzten Jahren kein Fall bekannt geworden, in dem es dazu gekommen wäre.

b) In welchen dieser Länder sind nach Kenntnis der Bundesregierung homosexuelle Handlungen mit Körperstrafen bedroht?

Körperstrafen sind nach Kenntnis der Bundesregierung vorgesehen in Saudi-Arabien (homosexuelle Handlungen werden mit Stockschlägen geahndet), Iran (Homosexualität zwischen Frauen wird in der Regel mit 100 Peitschenhieben geahndet), Jemen (Ledige können mit bis zu 100 Peitschenhieben bestraft werden), Malawi (eventuell körperliche Züchtigung), Malaysia (bis zu 20 Jahre Gefängnis und Stockschläge), Nigeria und Sudan (Körperstrafe in Kombination mit Haftstrafe möglich).

c) Welches Strafmaß wird in anderen Ländern angedroht, in denen homosexuelle Handlungen strafrechtlich verboten sind?

In Staaten, in denen einvernehmliche homosexuelle Handlungen unter Erwachsenen verboten sind, ohne dass dafür die Todesstrafe oder Körperstrafen ver-

hängt werden können, gelten überwiegend Haftstrafen, teilweise auch Geldstrafen. Bei Haftstrafen beträgt das Höchstmaß nach Kenntnis der Bundesregierung 25 Jahre (in Trinidad und Tobago).

d) In welchen Ländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung strafrechtliche Sonderbestimmungen (z. B. unterschiedliche Schutzaltersgrenzen), die für sexuelle Handlungen zwischen Personen gleichen Geschlechts andere Regelungen vorsehen als für heterosexuelle Handlungen?

Ein abschließender Überblick hierzu liegt der Bundesregierung nicht vor, doch bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung nur in wenigen Staaten Unterschiede hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale beim Verbot sexueller Handlungen mit Minderjährigen.

Zu Einzelheiten wird auf die Anlagen 1 und 2 verwiesen.

e) Welches Ausmaß von Strafverfolgung ist der Bundesregierung jeweils bekannt?

Über den tatsächlichen Umfang der Strafverfolgung einvernehmlicher homosexueller Handlungen unter Erwachsenen in Staaten, in denen diese strafrechtlich verboten sind, liegen der Bundesregierung nur vereinzelte Informationen vor. Dies ist v. a. dadurch begründet, dass das Thema Homosexualität in den betreffenden Staaten meist stark tabuisiert ist und daher weder eine öffentliche Diskussion hierüber noch die Veröffentlichung von Daten über Strafverfolgung in solchen Fällen erfolgt.

f) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass eine auf Homosexuelle zielende Strafverfolgungspraxis gegenüber der internationalen Öffentlichkeit mitunter wahrheitswidrig als Verfolgung von sexueller Gewalt oder von Pädophilie getarnt wird?

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine gesicherten Erkenntnisse vor.

g) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass Strafverfolgung von Homosexualität als Mittel der politischen Auseinandersetzung instrumentalisiert wird?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

h) Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um in den jeweiligen Ländern auf die Änderung menschenrechtswidriger Rechtslagen hinsichtlich der Verfolgung homosexueller Handlungen hinzuwirken?

Die Bundesregierung setzt sich sowohl bilateral als auch in internationalen Foren seit langem für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte ein. Dazu gehören auch der Schutz von Minderheiten und Maßnahmen gegen Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung.

In diesem Sinne hat Deutschland innerhalb der EU eine maßgebliche Rolle bei der Unterstützung der 2003 und 2004 von Brasilien in der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen eingebrachten Resolution „Menschenrechte und sexuelle Orientierung“ eingenommen. Nachdem Brasilien den Resolutionsentwurf 2004 wegen massiven Drucks zahlreicher, insbesondere islamischer Staaten vor der Abstimmung zurückgezogen hatte, hat Deutschland, gemeinsam mit mehreren EU-Partnern, in der VN-Menschenrechtskommission eine öffentliche Erklärung abgegeben, in der es die Bedeutung der brasilianischen Initiative für die Durchsetzung der Rechte sexueller Minderheiten betonte und die anhaltende

Unterstützung dieser Initiative erklärte. Bereits 2002 hatte Deutschland sich, gemeinsam mit den EU-Partnern, erfolgreich dafür eingesetzt, dass in die traditionell von den nordischen Staaten in die VN-Menschenrechtskommission eingebrachte Resolution zu extralegalen Tötungen eine Passage aufgenommen wurde, mit der Angehörige sexueller Minderheiten als besonders gefährdete – und insofern besonders schutzbedürftige – Personenkategorie bezeichnet werden. Nicht zuletzt unter Bezug auf das allgemeine Diskriminierungsverbot fordert die Bundesregierung zusammen mit den EU-Partnern regelmäßig den Beitritt aller Staaten zum Zivilpakt. Als Mitglied des VN-Ausschusses für Nichtregierungsorganisationen hat sich Deutschland über die Jahre konsequent für die Akkreditierung von Nichtregierungsorganisationen, die für die Rechte sexueller Minderheiten eintreten, eingesetzt. Die Bundesregierung unterstützt solche Nicht-regierungsorganisationen auch regelmäßig im Rahmen der deutschen Projektarbeit im Menschenrechtsbereich.

2. In welchen Ländern wird nach Kenntnis der Bundesregierung mit Vorschriften zur Aufrechterhaltung von Sitte, Ordnung, religiösen Vorstellungen und Traditionen insbesondere gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender vorgegangen, und welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um in den jeweiligen Ländern auf eine Änderung dieser Vorschriften und Praktiken hinzuwirken?

In allen islamischen Staaten gilt neben dem Strafrecht grundsätzlich auch das islamische Recht (Scharia), das Homosexualität generell verbietet. Auch in Staaten, in denen einvernehmliche homosexuelle Handlungen unter Erwachsenen nicht strafrechtlich verboten sind, kann es daher unter Bezug auf das Schariarecht zu Repressionen gegen Angehörige sexueller Minderheiten kommen.

Berichte über gelegentliche repressive Maßnahmen gegenüber Angehörigen sexueller Minderheiten, die mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung begründet werden, gibt es aus verschiedenen Regionen. Ein abschließender Überblick liegt der Bundesregierung jedoch nicht vor.

Sofern der Bundesregierung bzw. der EU belastbare Informationen über derartige Maßnahmen zur Kenntnis gelangen, greift sie diese gegenüber der betreffenden Regierung auf.

3. In welchen Ländern kommt es nach Kenntnis der Bundesregierung durch den Polizei- oder Militärapparat bzw. paramilitärische Gruppen zu Morden an Lesben, Schwulen, Bisexuellen oder Transgender oder zum „Verschwindenlassen“ von Menschen aus diesen Personenkreisen, und welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um in den jeweiligen Ländern auf ein Ende dieser Vorfälle hinzuwirken?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

4. In welchen Ländern bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung unmenschliche Haftbedingungen für Lesben, Schwule, Bisexuelle oder Transgender?

Im Vergleich zu den in der EU geltenden Standards bestehen in der Mehrzahl der Staaten für alle Häftlinge, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung, teilweise extrem schwierige Haftbedingungen.

a) In welchen Ländern kommt es nach Kenntnis der Bundesregierung zu Misshandlungen und Folterungen durch Angehörige von Staatsorganen?

Gesicherte Erkenntnisse zu Misshandlungen und Folterungen von Angehörigen sexueller Minderheiten durch Angehörige von Staatsorganen liegen der Bundesregierung nicht vor. Grundsätzlich gilt, dass die Bundesregierung in Fällen, in denen sie Kenntnis von Misshandlungen und Folterungen durch Angehörige von Staatsorganen erlangt, diese gegenüber den betreffenden Staaten aufgreift.

b) Welche Schritte hat die Bundesregierung gezielt zum Bereich der Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender unternommen, um in den jeweiligen Ländern auf die Beendigung dieser Praktiken hinzuwirken?

Die Bundesregierung setzt sich weltweit gegen die Diskriminierung von Minderheiten ein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 Buchstabe h verwiesen.

5. In welchen Ländern kommt es nach Kenntnis der Bundesregierung zu gewaltsamen Übergriffen durch Teile der Bevölkerung auf Lesben, Schwule, Bisexuelle oder Transgender, ohne dass die staatlichen Behörden diesen ausreichend Schutz gewähren, und welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um in den jeweiligen Ländern auf eine Verbesserung der Situation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender hinzuwirken?

In den Ländern Afrikas, Arabiens, Lateinamerikas und der Karibik, Ostasiens, Osteuropas sowie Zentralasiens wird Homosexualität gesellschaftlich und kulturell bedingt durch Religion und traditionelle Gesellschaftsstrukturen kaum akzeptiert. Sofern die Bundesregierung Kenntnis von Übergriffen seitens der Bevölkerung auf diese Minderheit bekommt, appelliert sie an die jeweilige Regierung, die Menschenrechte der Betroffenen zu schützen.

6. In welchen Ländern werden Lesben, Schwulen, Bisexuellen oder Transgender nach Kenntnis der Bundesregierung die Grundrechte auf Vereinigungs-, Versammlungs-, Meinungs- und Pressefreiheit staatlich verwehrt oder beschränkt, und welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um sich für die Gewährleistung dieser Grundrechte auch für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender einzusetzen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es in keinem Land eine gesetzliche Einschränkung der genannten Art für Angehörige sexueller Minderheiten. Insbesondere die Vereinigungsfreiheit ist jedoch für Angehörige sexueller Minderheiten in einigen Staaten wegen der generellen Strafbarkeit von Homosexualität nicht realisierbar. In anderen Staaten werden Demonstrationen für die Rechte von Homosexuellen in der Mehrzahl der Fälle verboten. Sofern der Bundesregierung bzw. der EU belastbare Informationen über derartige Maßnahmen zur Kenntnis gelangen, greift sie diese gegenüber der betreffenden Regierung auf.

7. In welchen Ländern wird nach Kenntnis der Bundesregierung Lesben, Schwulen, Bisexuellen oder Transgender in Verfassung, Strafrecht, Arbeitsrecht oder Zivilrecht gleicher Schutz vor Diskriminierung wie anderen Gruppen vorenthalten?

Mit Ausnahme einiger weniger, insbesondere westlicher Staaten sind der Bundesregierung keine Staaten bekannt, deren Verfassung, Strafrecht, Arbeitsrecht

oder Zivilrecht ausdrücklichen Diskriminierungsschutz für Angehörige sexueller Minderheiten enthalten.

8. In welchen Ländern besteht nach Kenntnis der Bundesregierung für gleichgeschlechtliche Paare keine Möglichkeit der rechtlichen Absicherung in Form eines Rechtsinstituts?

Die Möglichkeit der rechtlichen Absicherung gleichgeschlechtlicher Paare in Form eines Rechtsinstituts gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung außer in Deutschland bislang in Argentinien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Island, Kanada, Kroatien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Neuseeland, Schweden, der Schweiz (ab Januar 2007), Slowenien, Spanien und der Tschechischen Republik.

9. In welchen Ländern sind nach Kenntnis der Bundesregierung gleiche Familienrechte für Lesben und Schwule bezogen auf Adoption, Sorgerecht und Rechte homosexueller Eltern nicht verwirklicht?

In Ländern, in denen es für gleichgeschlechtliche Paare keine Möglichkeit der rechtlichen Absicherung in Form eines Rechtsinstituts gibt, gibt es in der Regel hinsichtlich Adoption und Sorgerecht auch keine Verwirklichung gleicher Familienrechte.

In Ländern, in denen eine registrierte Partnerschaft möglich ist, löst diese meist die gleichen familienrechtlichen Folgen wie die Ehe aus (ausgenommen Adoptionsmöglichkeit). Allerdings besteht auch dann, wenn dies nicht explizit geregelt ist, manchmal eine Adoptionsmöglichkeit für homosexuelle Paare. So ist die Adoption in mehreren Staaten nicht nur durch verheiratete Personen, sondern auch durch Einzelpersonen möglich.

In einigen Staaten ist eine Adoption zum Wohle des Kindes – und somit grundsätzlich auch durch homosexuelle Paare – möglich.

10. In welchen Ländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für transsexuelle Menschen keine rechtlichen Möglichkeiten, das ihrer Identität entsprechende Geschlecht anzunehmen?

In den meisten Staaten sind die Möglichkeiten der Annahme eines anderen Geschlechts rechtlich nicht klar definiert. Zu unterscheiden ist dabei zwischen der Möglichkeit einer medizinischen Geschlechtsumwandlung und der Möglichkeit, die Umwandlung des Geschlechts offiziell, insbesondere in den Personenstandspapieren, anerkennen zu lassen.

Die offizielle Änderung der geschlechtsmäßigen Identität ist in vielen Ländern auch nach einer Geschlechtsumwandlung nicht oder nur teilweise möglich. So ist in mehreren Ländern zwar in den Personenstandsurkunden die Eintragung eines anderen Namens, nicht aber eines anderen Geschlechts möglich.

11. In welchen Ländern wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Verfolgung als Lesbe, Schwuler, Bisexuelle/r oder Transgender nicht als Asylgrund anerkannt?

Der Bundesregierung ist kein Staat bekannt, in dem Asyl für verfolgte Homosexuelle gesetzlich ausgeschlossen wird. Allerdings wird die Zugehörigkeit zu einer sexuellen Minderheit in den meisten Staaten nicht explizit als Asylgrund

anerkannt. In Staaten, in denen Homosexualität offiziell strafbar ist, wird Zugehörigkeit zu einer sexuellen Minderheit in der Regel nicht als Asylgrund anerkannt.

12. In welchem Maße sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen oder Transgender in EU-Mitgliedsländern gefährdet, und welche Schritte unternimmt die Bundesregierung auf bi- und multilateraler Ebene, um auf die Verbesserung der Situation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender in den jeweiligen Ländern hinzuwirken?

Verletzungen der Menschenrechte von Angehörigen sexueller Minderheiten kommen vereinzelt auch in EU-Mitgliedsländern vor, insbesondere dann, wenn wegen mangelnder gesellschaftlicher Akzeptanz von Angehörigen sexueller Minderheiten Übergriffe gegen diese von Seiten des Staates nicht konsequent verfolgt werden.

Sofern der Bundesregierung oder der EU belastbare Informationen über derartige Vorkommnisse zur Kenntnis gelangen, greift sie diese gegenüber der betroffenen Regierung auf.

13. In welchem Maße sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender in jenen Ländern verwirklicht, die in näherer Zukunft der EU beitreten wollen, und welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um auf die Verbesserung der Lage der Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender in den betreffenden Ländern hinzuwirken?

Die Bundesregierung verfolgt das Monitoring der Europäischen Kommission in den Beitrittskandidaten- und potentiellen Beitrittskandidatenländern aufmerksam. Die Bundesregierung fordert die vollständige Erfüllung der von potentiellen Beitrittskandidaten im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses bzw. von Beitrittskandidaten im Rahmen von Beitrittsverhandlungen zu erfüllenden Konditionen ein. Dies gilt auch für die Menschenrechte sexueller Minderheiten, sofern sie Teil der genannten Konditionen sind. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

14. Gegenüber welchen Regierungen ist die Bundesregierung vorstellig geworden, um sich für die Verbesserung der Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender einzusetzen?

Neben bilateralen Demarchen in konkreten Fällen, in denen der Bundesregierung gesicherte Informationen über eine diskriminierende Behandlung von Angehörigen sexueller Minderheiten zur Verfügung stehen, setzt sich die Bundesregierung zusammen mit ihren Partnern in der EU vor allem in multilateralen Foren konsequent gegen Diskriminierung und staatliche Verfolgung von Angehörigen sexueller Minderheiten ein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 Buchstabe h verwiesen.

II. Initiativen der Bundesregierung für die Verbesserung der Lage von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender

15. In welchen internationalen Organisationen plant die Bundesregierung Vorstöße oder die Unterstützung von Initiativen anderer Staaten zur Verbesserung der Menschenrechtssituation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen oder Transgender?

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im Europarat durch aktive Mitwirkung an entsprechenden Empfehlungen, Erklärungen und Stellungnahmen des Ministerkomitees sowie durch Unterstützung des Menschenrechtskommissars des Europarates für die Rechte von Angehörigen sexueller Minderheiten ein.

So hat die Bundesregierung bereits im Jahr 1982 im Ministerkomitee eine allgemeine Empfehlung an die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates betreffend die Diskriminierung Homosexueller unterstützt und 2003 an einer Stellungnahme des Ministerkomitees zur Vereinbarkeit eines Gesetzesentwurfs in Rumänien mit den Rechten Homosexueller mitgewirkt. In Reaktion auf die jüngsten Ausschreitungen gegenüber Homosexuellen in Mitgliedstaaten der EU beteiligte sich die Bundesregierung an einer gemeinsamen EU-Erklärung gegen Homophobie. Im Rahmen einer Anfrage der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zu den von Russland getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung von Ausschreitungen wie bei der verbotenen Demonstration von Homosexuellen in Moskau im Juni dieses Jahres wird die Bundesregierung im Ministerkomitee auch weiterhin aktiv an der Verteidigung der Rechte Homosexueller mitwirken.

Die Bundesregierung setzt sich im Ministerkomitee des Europarates auch aktiv für die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofes ein, auch im Bereich der Diskriminierung von Angehörigen sexueller Minderheiten. Die Bundesregierung unterstützt darüber hinaus auch die Arbeit des Menschenrechtskommissars des Europarates, der bei seinen Länderbesuchen besonderes Augenmerk auf die Rechte Homosexueller legt und sich – wie zuletzt im Juli 2006 zum Verbot der Homosexuellenparade in Riga – öffentlich gegen Homophobie ausspricht.

Auch in den Vereinten Nationen und in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) wird sich Deutschland, gemeinsam mit seinen Partnern in der EU, weiterhin für den Schutz Angehöriger sexueller Minderheiten einsetzen.

16. Welche Perspektiven sieht die Bundesregierung für die Wiederaufnahme der Bemühungen in den Vereinten Nationen für eine Resolution im neuen Menschenrechtsrat zu den Menschenrechten für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender (Brasilianische Initiative), und was unternimmt die Bundesregierung für ihre Unterstützung?

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Chancen für eine erfolgreiche Wiederaufnahme dieser von ihr grundsätzlich weiterhin befürworteten Initiative. Deutschland und seine EU-Partner bleiben gleichwohl zur Unterstützung dieser oder einer gleichgelagerten Initiative bereit. Nach Auffassung der Bundesregierung kann diese Initiative nur dann Erfolg haben, wenn sie von einer möglichst breiten, Regionen übergreifenden Gruppe aktiver Unterstützer getragen wird.

17. In welcher Weise will die Bundesregierung im Rahmen des neu geschaffenen Menschenrechtsrates das Thema Menschenrechte für Lesben und Schwule voranbringen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung die bei verschiedenen Gelegenheiten zu beobachtende Allianz der USA mit den Ländern der Organisation der Islamischen Konferenz, dem Vatikan und Kuba bei der Verhinderung und Bekämpfung von Initiativen für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

19. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um die Arbeit von lesbischen, schwulen, bisexuellen und transgender Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern zu unterstützen und zu schützen?

Die Bundesregierung unterstützt die Arbeit von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, die sexuellen Minderheiten angehören, in mehrfacher Art und Weise: politisch durch die in der Antwort zu Frage 1 Buchstabe h genannten Initiativen; institutionell dadurch, dass Deutschland sich als Mitglied des VN-Ausschusses für Nichtregierungsorganisationen über die Jahre konsequent für die Akkreditierung von Nichtregierungsorganisationen, die für die Rechte sexueller Minderheiten eintreten, eingesetzt hat. Darüber hinaus fördert die Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell zahlreiche Projekte zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern.

20. In welcher Weise werden Aktivitäten von deutschen, ausländischen oder internationalen Organisationen von Lesben, Schwulen, Bisexuellen oder Transgender durch für Menschenrechtsarbeit bestimmte Bundesmittel unterstützt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

21. Wird die Menschenrechtssituation von Lesben oder Schwulen in die laufende Förderung der Menschenrechtserziehung im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit mit einbezogen?

Die Bundesregierung ist bei ihrer Entwicklungszusammenarbeit auf die Mitwirkung der jeweiligen Partnerstaaten angewiesen. Im Rahmen des Möglichen wird versucht, im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit auch Vorhaben zugunsten von Angehörigen sexueller Minderheiten durchzuführen. Hierzu gehören in erster Linie Maßnahmen im Bereich der HIV-Prävention und -Behandlung.

a) Wenn ja, in welcher Form, durch welche Projekte und gegenüber welchen Ländern geschieht das?

Homosexuelle und Transsexuelle gehören vor allem in Lateinamerika und in der Karibik sowie in Asien zur Zielgruppe von Projekten zur AIDS-Bekämpfung. In den letzten Jahren wurden einige Projekte in Lateinamerika, z. B. in Honduras, El Salvador, Nicaragua, Argentinien, Guatemala und in der Dominikanischen Republik durchgeführt, in denen Selbsthilfeorganisationen und Nichtregierungsorganisationen unterstützt wurden, die besonders auf Homosexuelle ausgerichtet sind.

So wurde im Rahmen eines bereits beendeten Regionalvorhabens das regionale Netzwerk der Nichtregierungsorganisationen Redtrans Sex bei Stärkung der Rechte transsexueller Prostituierter in der süd- und mittelamerikanischen Region unterstützt. Von April 2003 bis März 2005 finanzierte die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) ein Transgenderprojekt als Komponente ihrer Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen im Bereich Drogenmissbrauch in Indien. Im Rahmen der Eigenmaßnahme „Multi-Agency Cooperation to Enhance Services to Drug Users in Delhi“ wurde die Arbeit der Nichtregierungsorganisation Sahara, die im Jahr 2002 ein Gesundheitsprogramm mit dem Schwerpunkt AIDS für die Transgendergemeinde in Neu Delhi initiierte, unterstützt. Die Arbeit dieser Nichtregierungsorganisation besteht neben HIV-Aufklärung, Werbung für Kondomgebrauch, psychosozialer Betreuung und Vermittlung in Substitutionstherapie auch aus der Förderung von Selbstorganisation der Betroffenen.

Das indisch-deutsche Gesundheitsprogramm sieht u. a. eine Zusammenarbeit mit der National AIDS Control Organization (NACO) an Programmen vor, die auf eine Einstellungsänderung der Bevölkerung gegenüber den Angehörigen sexueller Minderheiten abzielen und die Menschrechtssituation dieser Gruppen verbessern sollen.

In Afrika ist Homosexualität noch immer ein Tabuthema und kann daher nicht offen innerhalb von AIDS-Projekten angegangen werden. Die Zielgruppe der im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit durchgeführten Projekte in Afrika besteht v. a. aus Jugendlichen und HIV-Infizierten.

b) Wenn nein, warum geschieht das nicht?

Entfällt.

22. Wie beurteilt die Bundesregierung die Situation, dass unter den ca. 2 700 offiziell bei den Vereinten Nationen anerkannten Nichtregierungsorganisationen keine einzige von Lesben, Schwulen, Bisexuellen oder Transgender ist?

Die Bundesregierung setzt sich auch für die Akkreditierung von Nichtregierungsorganisationen ein, die die Interessen von Angehörigen sexueller Minderheiten vertreten.

a) In welcher Form ist die Bundesregierung tätig geworden, um sich für einen Beraterstatus von Organisationen von Lesben, Schwulen, Bisexuellen oder Transgender bei den Vereinten Nationen einzusetzen?

Deutschland hat sich als Mitglied des VN-Ausschusses für Nichtregierungsorganisationen über die Jahre für die Akkreditierung von Nichtregierungsorganisationen, die für die Rechte sexueller Minderheiten eintreten, eingesetzt. Gegen die Stimmen u. a. Deutschlands empfahl der Ausschuss für Nichtregierungsorganisationen dem VN-Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC), der International Lesbian and Gay Association (ILGA), der Danish National Association for Gays and Lesbians (LBL), der ILGA Europe und dem Lesben- und Schwulenverband Deutschland (LSVD) den Konsultativstatus zu verwehren.

Nicht zuletzt auf deutsche Initiative hin warb die finnische EU-Präsidentschaft im Vorfeld der ECOSOC-Jahrestagung in den Hauptstädten mehrerer ECOSOC-Mitgliedstaaten dafür, die Empfehlung des Ausschusses für Nichtregierungsorganisationen im ECOSOC abzulehnen und eine Vergabe des Konsultativstatus direkt während der Jahrestagung des ECOSOC im Juli 2006 zu erwirken.

Die Bundesregierung hat die Demarchenaktion der finnischen EU-Präsidentschaft in mehreren Hauptstädten unterstützt.

Es wurde erreicht, dass die den drei o. g. Organisationen den Konsultativstatus verwehrende Ausschussempfehlung im ECOSOC mit knapper Mehrheit abgelehnt wurde. Eine direkte Vergabe des Beraterstatus im ECOSOC konnte jedoch nicht erwirkt werden.

b) Welche Initiativen hat die Bundesregierung unternommen, um den Beraterstatus der „International Lesbian and Gay Association“ (ILGA), der dänischen „Landsforeningen for Bøsser og Lesbiske“ (LBL), des „Lesben- und Schwulenverbands in Deutschland“ (LSVD) u. a. beim UN-Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) zu unterstützen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 22 Buchstabe a verwiesen.

III. Stärkung, Erweiterung und Ergänzung von Menschenrechtsverträgen zur Einbeziehung von Lesben, Schwulen und Transgender

23. Warum hat die Bundesrepublik Deutschland das 12. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bislang nicht unterzeichnet?

Die Bundesregierung hält es zum jetzigen Zeitpunkt zunächst für wichtig, zu beobachten, wie die weitere Entwicklung der Ratifikation durch andere Staaten verläuft, und welche Haltung nach Inkrafttreten des 12. Zusatzprotokolls im April des vergangenen Jahres der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Rahmen seiner Rechtsprechung dazu einnimmt. Auf der Grundlage weiterer Beobachtung wird es leichter sein, mögliche Konsequenzen einer Ratifikation abzuwägen.

Mit dieser abwartenden Haltung steht Deutschland auch auf europäischer Ebene nicht allein. Das 12. Zusatzprotokoll wurde von vielen Vertragsstaaten nicht ratifiziert (z. B. Griechenland, Ungarn, Italien, Norwegen, Portugal, Spanien, Türkei) und teilweise auch nicht gezeichnet (z. B. Frankreich, Vereinigtes Königreich, Dänemark, Schweden, Schweiz, Polen).

24. Hat die Bundesregierung geprüft, ob etwaigen Bedenken auch durch eine Protokollerklärung Rechnung getragen werden kann?

Nach Artikel 3 des 12. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention sind die Artikel 1 und 2 des Protokolls als Zusatzartikel zur EMRK zu betrachten und alle Bestimmungen der Konvention dementsprechend anzuwenden. Nach Artikel 57 EMRK sind Vorbehalte nur in engen Grenzen zulässig. Die Möglichkeit, den Bedenken der Bundesregierung im Wege eines Vorbehalts Rechnung zu tragen, besteht daher nicht.

25. Wird die Bundesregierung das 12. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unterzeichnen, und wenn ja, wann?

Es wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

Anlage 1
(zu Frage 1 Buchstabe h)

Unterschiede bezüglich des Schutzalters für homosexuelle und heterosexuelle Handlungen

Land	Bestimmungen für homosexuelle und heterosexuelle Handlungen bezüglich des Schutzalters
Chile	Ungleichbehandlung hinsichtlich des Schutzalters bei hetero- und homosexuellen Handlungen: Während alle homosexuellen Handlungen an Minderjährigen unter 18 Jahren strafbar sind, werden in Fällen von Heterosexualität nur die Fälle bestraft, in die Minderjährige unter 12 Jahren involviert sind. Bei sexuellen Handlungen mit Gewaltanwendung gilt in beiden Fällen das Schutzalter 18 Jahre.
Ecuador	Ungleiche Strafnormen für Hetero- und Homosexuelle bei sexuellem Missbrauch von direkten Nachkommen: Für heterosexuellen Missbrauch von direkten Nachkommen gelten grundsätzlich die für die verschiedenen Tathandlungen festgelegten Strafmaße, jeweils erhöht um 4 Jahre. Für einen Missbrauch ohne Bedrohung oder Gewalt gegenüber dem Opfer ergibt sich damit ein Strafrahmen von 4 bis 9 Jahren (sofern das Opfer unter 14 Jahre ist) und 7 bis 10 Jahre, wenn das Opfer jünger als 12 Jahre ist. Für homosexuelle Handlungen mit direkten Nachkommen gilt dagegen generell ein Strafmaß von 8 bis 12 Jahren Haft, unabhängig von der Qualität der Tathandlung.
Griechenland	Das absolute Schutzalter beträgt in Griechenland seit 1987 einheitlich für Heterosexuelle und Homosexuelle 15 Jahre. Beim Straftatbestand der sexuellen Verführung durch einen Partner, welcher älter als 18 Jahre ist, besteht indes eine unterschiedliche Altersgrenze: Diese beträgt bei homosexuellen Betätigungen 17 Jahre, während heterosexuelle Betätigungen bereits mit 16-Jährigen erlaubt sind.
Madagaskar	Ungleichbehandlung hinsichtlich des Schutzalters bei hetero- und homosexuellen Handlungen: Gleichgeschlechtliche Handlungen mit minderjährigen Personen unter 21 Jahren werden mit Freiheitsstrafe von 2 bis 5 Jahren und einer Geldstrafe von 10 bis 100 Mio. Francs geahndet, heterosexuelle Handlungen mit Personen über 14 Jahre und unter 21 Jahren sind dagegen nur dann mit Strafe bedroht (5 bis 10 Jahre Freiheitsstrafe und Geldstrafe von 10 bis 50 Mio. Francs), wenn sie von Blutsverwandten in aufsteigender Linie begangen werden.
Niger	Homosexuelle Handlungen an Minderjährigen gleichen Geschlechts können Haftstrafen von 6 Monaten bis 3 Jahren und Geldstrafen nach sich ziehen. Eine entsprechende Bestimmung existiert für heterosexuelle Handlungen nicht.
Paraguay	Ungleichbehandlung hinsichtlich des Schutzalters bei hetero- und homosexuellen Handlungen: Für heterosexuelle Handlungen an Kindern gilt ein Schutzalter von 14 Jahren, während das Schutzalter für homosexuelle Handlungen bei 16 Jahren liegt.
Portugal	Unterschiedliche Bestimmungen bezüglich der Tatbestandsbestimmungen bei hetero- und homosexuellen Handlungen Erwachsener mit Minderjährigen im Alter von 14 bis 16 Jahren.
Simbabwe	Für heterosexuelle Handlungen gilt ein Schutzalter von 16 Jahren für Frauen und von 18 Jahren für Männer. Für homosexuelle Handlungen gibt es keine Regelung bezüglich des Schutzalters.
Südafrika	Das Schutzalter für heterosexuellen Geschlechtsverkehr liegt bei 16 Jahren, bei homosexuellem Geschlechtsverkehr bei 19 Jahren.

Anlage 2
(zu Frage 1 Buchstabe h)

Differenzierung zwischen Hetero- und Homosexuellen bei Tathandlungen

Land	**Differenzierung zwischen Hetero- und Homosexuellen bei Tathandlungen**
Albanien	Entsprechend dem albanischen Strafgesetzbuch ist für die Vergewaltigung von Frauen durch Männer ein höheres Strafmaß festgesetzt als für die Vergewaltigung von Männern durch Männer.
Äthiopien	Das Strafmaß für Sexualhandlungen an bzw. mit Minderjährigen ist unterschiedlich: Bei heterosexuellen Akten, bei denen der Mann volljährig ist, beträgt das Strafmaß 3 bis 15 Jahre Haft. Ist die Frau volljährig, so darf die Haftstrafe 7 Jahre nicht überschreiten. Bei homosexuellen Akten liegt das Strafmaß bei Männern zwischen 13 und 18 Jahren, bei Frauen nicht über 10 Jahren.
Kuwait	Die Strafbestimmungen bei heterosexuellen Handlungen sind wesentlich umfangreicher, da sie auch Tatbestände wie Inzest, Ehebruch und außerehelichen Geschlechtsverkehr umfassen; aber auch die Strafandrohungen sind schärfer (bis hin zur Todesstrafe).
Marokko	Homosexuelle Handlungen mit bzw. an Minderjährigen werden straferschwerend berücksichtigt.
Oman	Die Vorschriften des Strafgesetzes über homosexuelle Handlungen können als Sonderfälle zu den Bestimmungen des Strafgesetzes gewertet werden, die sich generell mit strafbaren sexuellen Handlungen befassen. Bei ähnlichen Tatbestandsmerkmalen wiegen dabei die Rechtsfolgen für homosexuelle Handlungen schwerer.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333